

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. Mai 2006

Nr. 23/2006

Inhalt:

- 1.) **Ordnung
zur Änderung der
Promotionsordnung

des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informatik
der Universität Siegen**

Vom 23. Mai 2006

- 2.) **Promotionsordnung

des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informatik
der Universität Siegen
vom 29. Oktober 2003**

in der Fassung vom 23. Mai 2006

Ordnung
zur Änderung der
Promotionsordnung
des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informatik
der
Universität Siegen
Vom 23. Mai 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Universität Siegen vom 29. Oktober 2003 (AM Nr. 26/2003) wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen werden als Doktoranden/Doktorandinnen zugelassen, wenn in einem Aufnahmeverfahren ihre besondere Eignung im Promotionsfach, vergleichbar mit der von Universitätsabsolventen/-absolventinnen, nachgewiesen wird. Voraussetzung für diesen Zugang zur Promotion ist in der Regel ein Studienabschluss mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser. Das Aufnahmeverfahren berücksichtigt den spezifischen Abschluss und erstreckt sich über max. drei Semester, in denen an Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 12 SWS (15 Leistungspunkte) je Semester teilzunehmen ist. Der Inhalt dieser zusätzlichen Leistungen wird vom Promotionsausschuss in Absprache mit dem/der Betreuer/Betreuerin des/der Doktoranden/Doktorandin festgelegt. In diesem Zeitraum sind bis zu vier Nachweise über erbrachte Studienleistungen zu erbringen.“

2.) § 2 Absatz 3 (alt) wird Absatz 4

3.) § 2 Absatz 4 (alt) wird Absatz 5

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 13. Juli 2005 und 22. Februar 2006.

Siegen, den 23. Mai 2006

Der Rektor


(Prof. Dr. Ralf Schnell)

P r o m o t i o n s o r d n u n g
des Fachbereichs
E l e k t r o t e c h n i k u n d I n f o r m a t i k
der
Universität Siegen

Vom 29. Oktober 2003

in der Fassung vom 23. Mai 2006

INHALT

INHALT	2
§ 1 PROMOTIONSRECHT	3
§ 2 PROMOTIONSVORAUSSETZUNGEN	3
§ 3 PROMOTIONSLEISTUNGEN	4
§ 4 PROMOTIONS AUSSCHUSS	4
§ 5 PROMOTIONSANTRAG	5
§ 6 ERÖFFNUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS, PROMOTIONS- KOMMISSION, GUTACHTER	6
§ 7 AUFGABEN DER PROMOTIONS KOMMISSION	7
§ 8 BEURTEILUNG DER DISSERTATION	7
§ 9 MÜNDLICHE PRÜFUNG	8
§ 10 GESAMTNOTE DER PRÜFUNG	8
§ 11 PFLICHTEXEMPLARE UND DRUCK DER DISSERTATION	9
§ 12 ABSCHLUSS DES PROMOTIONSVERFAHRENS	9
§ 13 EINSTELLUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS	10
§ 14 EHRENDOKTOR	10
§ 15 ABERKENNUNG DES DOKTORGRADES	11
§ 16 INKRAFTTRETEN	11

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik verleiht den Doktorgrad der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und den Doktorgrad der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer von einem Bewerber bzw. einer Bewerberin, im folgenden Doktorand/Doktorandin genannt, verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Das Gebiet der Dissertation muss im Fachbereich Elektrotechnik und Informatik in Forschung und Lehre durch eine Professur gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 dieser Promotionsordnung vertreten sein.
- (2) Der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik kann den Doktorgrad der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) und den Doktorgrad der Naturwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. nat. E. h.) verleihen (§ 14).
- (3) Die Entscheidung über den Doktorgrad trifft der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden unter Berücksichtigung des Themas der Arbeit und der Vorbildung der Doktorandin/des Doktoranden.

§ 2 Promotionsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Promotion ist ein abgeschlossenes einschlägiges wissenschaftliches Studium mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit, in der Regel im Promotionsfach Elektrotechnik oder Informatik.
- (2) Stimmt das Studienfach nicht mit dem Promotionsfach überein, oder liegt dem abgeschlossenen Studium eine kürzere Regelstudienzeit zugrunde, so ist die Zulassung zur Promotion gem. § 6 Abs. 1 nur möglich, wenn der Doktorand / die Doktorandin zusätzliche Prüfungen aus dem Hauptstudium II erfolgreich abgeschlossen hat. Der Umfang der Fachprüfungen wird vom Promotionsausschuss festgelegt.
- (3) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen werden als Doktoranden/Doktorandinnen zugelassen, wenn in einem Aufnahmeverfahren ihre besondere Eignung im Promotionsfach, vergleichbar mit der von Universitätsabsolventen/-absolventinnen, nachgewiesen wird. Voraussetzung für diesen Zugang zur Promotion ist in der Regel ein Studienabschluss mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser. Das Aufnahmeverfahren berücksichtigt den spezifischen Abschluss und erstreckt sich über max. drei Semester, in denen an Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 12 SWS (15 Leistungspunkte) je Semester teilzunehmen ist. Der Inhalt dieser zusätzlichen Leistungen wird vom Promotionsausschuss in Absprache mit dem/der Betreuer/Betreuerin des/der Doktoranden/Doktorandin festgelegt. In diesem Zeitraum sind bis zu vier Nachweise über erbrachte Studienleistungen zu erbringen.
- (4) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gem. Absatz 1 oder 2 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

zu hören.

- (5) Vor der Promotion sollen die Promovierenden in der Regel zwei Semester an der Universität Siegen im Fachbereich Elektrotechnik und Informatik studiert haben. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

§ 3 Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion sollen besondere wissenschaftliche Leistungen sowie die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Dissertation muss einen selbständigen weiterführenden Forschungsbeitrag darstellen und die Fähigkeit des Doktoranden / der Doktorandin erkennen lassen, ein wissenschaftliches Problem sachgemäß zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen. Die Dissertation soll in deutscher Sprache mit englischer Kurzfassung oder bei Zustimmung der Gutachter in englischer Sprache mit deutscher Kurzfassung verfasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachtern.
- (3) Die vorherige Veröffentlichung von Teilen der Arbeit steht der Annahme als Dissertation nicht entgegen.
- (4) Vor der mündlichen Prüfung nach § 9 Abs. 2 muss der Kandidat / die Kandidatin einen hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag über das Thema der Dissertation halten. Der Vortrag soll eine Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) Die mündliche Prüfung nach § 9 Abs. 2 erstreckt sich über die Dissertation sowie über ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete. Sie wird als Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung des Forschungsstandes durchgeführt.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat wählt einen für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständigen Ausschuss (Promotionsausschuss) und bestimmt dessen Vorsitzenden/Vorsitzende; dieser/diese muss ein Professor / eine Professorin mit der Qualifikation gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG sein. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören fünf Professoren/Professorinnen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter / eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und, sofern vorhanden, ein graduerter Student / eine graduierte Studentin im Sinne des Graduiertenförderungsgesetzes an. Vier Professoren/Professorinnen müssen Professoren/Professorinnen mit der Qualifikation gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe a HG sein.
- (3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion, ggf. nach Anhörung von Vertretern/Vertreterinnen des Promotionsfaches,
 - 2.) die Entscheidung über den Doktorgrad gem. § 1 Abs. 3,
 - 3.) die Festlegung zusätzlicher vorheriger Leistungen gem. § 2 Abs. 2,
 - 4.) die Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission gem. § 6 Abs. 3,
 - 5.) die Bestellung weiterer Gutachter/Gutachterinnen gem. § 6 Abs. 6,
 - 6.) die Festlegung der Äquivalenz ausländischer Examina gem. § 2 Abs. 3,
 - 7.) die Entscheidung bei Versäumnis des Termins der mündlichen Prüfung gem. § 9 Abs. 1 Satz 3
 - 8.) die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gem. § 13 Abs. 3,
 - 9.) die Entscheidung über Widersprüche des Doktoranden / der Doktorandin gegen Beschlüsse innerhalb des Promotionsverfahrens.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 5 Promotionsantrag

- (1) Der Doktorand / die Doktorandin stellt den Promotionsantrag an den Dekan / die Dekanin des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1.) Eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung dem Doktoranden / der Doktorandin bekannt ist,
 - 2.) der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gem. § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 sowie ggf. der Nachweis zusätzlicher Leistungen gem. § 2 Abs. 2,
 - 3.) vier Exemplare der Dissertation in Maschinen- oder Druckschrift,
 - 4.) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 5.) eine Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin, dass er/sie die Dissertation selbständig verfasst hat, und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben wurden,
 - 6.) eine Erklärung, ob bereits früher oder gleichzeitig bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich ein Promotionsverfahren beantragt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
 - 7.) einen Vorschlag für die Gutachter/innen über die Dissertation,
 - 8.) eine Aussage bzgl. des gewünschten Doktorgrades,
 - 9.) ein polizeiliches Führungszeugnis,
 - 10.) ggf. eine Erklärung des Doktoranden / der Doktorandin, dass er/sie der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung widerspricht (§ 92 Abs. 4 HG).

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission, Gutachter

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss ggf. nach Anhörung von Vertretern/Vertreterinnen des Promotionsfaches. Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 und § 5 nicht erfüllt sind oder wenn sich die Dissertation fachlich dem Fachbereich nicht zuordnen lässt (§ 1 Abs. 1). Die Eröffnung des Promotionsverfahrens muss abgelehnt werden, wenn nicht wenigstens ein fachlich kompetenter Gutachter / eine fachlich kompetente Gutachterin nach Absatz 4 dem Fachbereich angehört. Wird die Eröffnung des Verfahrens vom Promotionsausschuss abgelehnt, so ist dies dem Doktoranden / der Doktorandin unverzüglich vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Eine solche Ablehnung gilt nicht als gescheiterter Versuch.
- (2) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch keine Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet.
- (3) Der Promotionsausschuss wählt die Promotionskommission.
- (4) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus ihrem Kreis den Vorsitzenden / die Vorsitzende wählen, der/die nicht gleichzeitig Gutachter/Gutachterin ist. Der Promotionskommission gehören mindestens zwei Gutachter/Gutachterinnen für die Dissertation und die Prüfer/Prüferinnen für die mündliche Prüfung an. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen das Promotionsfach vertreten. Mitglieder der Promotionskommission können nur Professoren/Professorinnen mit der Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG sein sowie Professoren/Professorinnen mit der Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HG mit zusätzlichen anerkannten Forschungsleistungen nach dem Beschluss des Gründungssenats vom 8.2.1982 (s. Anhang) und Habilitierte.
- (5) Die Mitglieder der Promotionskommission müssen nicht sämtlich dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so müssen der Promotionskommission Vertreter/Vertreterinnen der entsprechenden Fächer als Gutachter/ Gutachterinnen bzw. Prüfer/Prüferinnen angehören.
- (6) Über die in der Promotionskommission vertretenen Gutachter/Gutachterinnen hinaus können weitere Gutachter/Gutachterinnen, insbesondere auch auswärtige, bestellt werden. Ihre Bestellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Vorschlag der Promotionskommission.

§ 7

Aufgaben der Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission entscheidet gem. § 8 Abs. 7 auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme und die Note der Dissertation. Die Promotionskommission führt gem. § 9 Abs. 2 die mündliche Prüfung durch und entscheidet über deren Note.
- (2) Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte der Promotionskommission. Er/sie beruft insbesondere die Promotionskommission ein, bestimmt die Protokollanten/ Protokollantinnen, setzt die Termine für den öffentlichen Vortrag und die mündliche Prüfung fest und lädt zu diesen ein, stimmt die Auslagefrist der Dissertation mit dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ab und führt den Schriftwechsel der Promotionskommission.
- (3) Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachter/Gutachterinnen erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll vier Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Dissertation kann lauten:
sehr gut (magna cum laude)
gut (cum laude)
genügend (rite)
Bei einer hervorragenden Dissertation kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) vergeben werden.
- (4) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission dem Rektor /der Rektorin, den Dekanen / Dekaninnen und den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des Fachbereichs 12 bekannt.
- (5) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Lehrenden der Hochschule. Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für die Mitglieder des Promotionsausschusses und für alle Professoren/Professorinnen des Fachbereichs.
- (6) Zur Dissertation oder zu den Gutachten können alle in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen innerhalb der Auslagefrist schriftlich eine Stellungnahme ankündigen. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

- (7) Die Promotionskommission soll spätestens eine Woche nach Ablauf der Äußerungsfrist auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Annahme, ggf. mit der Auflage von Korrekturen, sowie über die Note der Dissertation entscheiden. Eventuelle Stellungnahmen nach Absatz 6 müssen in der Promotionskommission beraten werden. Erheben ein oder mehrere Gutachter/Gutachterinnen in der Sitzung der Promotionskommission gegen die Entscheidung über die Annahme oder die Note der Dissertation Einspruch, so schlägt die Promotionskommission dem Promotionsausschuss vor einer endgültigen Entscheidung die Benennung eines oder mehrerer weiterer Gutachter/Gutachterinnen vor. § 6 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 8 Abs. 1-6 und Absatz 7 Satz 1 gelten sinngemäß.
- (8) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist der Doktorand / die Doktorandin unverzüglich durch den Dekan / die Dekanin von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten. Mit der Ablehnung ist der Promotionsversuch beendet.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Der/die Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach der Entscheidung über die Dissertation fest. Versäumt der Doktorand / die Doktorandin schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung durchgeführt. Sie soll mindestens 45 min, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt in der Regel mit einem kurzen Bericht des Doktoranden / der Doktorandin über die Ergebnisse seiner Dissertation. Über den Verlauf der Prüfung fertigt ein Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll an. Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission.
- (3) Die Note der mündlichen Prüfung kann lauten:
sehr gut (magna cum laude)
gut (cum laude)
genügend (rite)
nicht genügend
Bei hervorragenden Prüfungsleistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) vergeben werden.
- (4) Wird die mündliche Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, so kann der Doktorand / die Doktorandin sie einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr und soll spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.

§ 10 Gesamtnote der Prüfung

- (1) Nach der mündlichen Prüfung beschließt die Promotionskommission über die Gesamtnote. Diese wird durch Mittelung aus den Leistungsbewertungen von Dissertation und

mündlicher Prüfung gebildet. Ist eine der Noten 'nicht genügend', so ist die Gesamtnote ebenfalls 'nicht genügend'.

- (2) Die Beurteilung erfolgt nach den Noten gemäß § 9 Abs. 3.
- (3) In der Promotionsurkunde ist nur die Gesamtnote aufzuführen.

§ 11

Pflichtexemplare und Druck der Dissertation

- (1) Der Doktorand / die Doktorandin hat seine/ihre Dissertation entweder als selbständige Abhandlung zu drucken bzw. zu vervielfältigen oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe erscheinen zu lassen oder durch die Hochschulbibliothek im Internet zu veröffentlichen. Es ist für die Erstellung der Druckvorlage ein fachbereichseinheitliches Deckblatt zu verwenden. Vom Doktoranden / der Doktorandin sind an die Hochschulbibliothek abzuliefern:

entweder a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
oder b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
oder c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
oder d) vier gedruckte Exemplare zusammen mit einer Fassung der Arbeit auf maschinenlesbarem Datenträger in einer Form (Dateiformat), die durch die Hochschulbibliothek vorgegeben wird.

Dem Dekanat ist eine vom ersten Gutachter / von der ersten Gutachterin genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke einer Veröffentlichung sowie ein gedrucktes Exemplar für die Promotionsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Weicht die endgültige Fassung der Dissertation von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der/die Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit den Gutachtern/Gutachterinnen nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung eingereicht werden. Auf begründeten Antrag des Doktoranden / der Doktorandin kann der Dekan / die Dekanin die Einreichungsfrist verlängern.

§ 12

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion ist vollzogen, wenn die Dissertation angenommen wird und die mündliche Prüfung bestanden ist. Der/die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden/ der Doktorandin unverzüglich die Gesamtnote mit.
- (2) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt den Abschluss des Verfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung der Urkunde.

- (3) Der Dekan / die Dekanin händigt dem/der Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 11 Abs. 1 erfolgt ist. Auf Wunsch des/der Promovierten wird nach Abschluss des Promotionsverfahrens eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, welche den Titel der Dissertation und die Gesamtnote enthält. Diese vorläufige Bescheinigung berechtigt jedoch nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (4) Der Dekan /die Dekanin berichtet dem Fachbereichsrat über den Abschluss des Verfahrens. Der Abschluss des Verfahrens wird dem Rektor / der Rektorin und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.
- (5) Alle schriftlichen Unterlagen über das Promotionsverfahren sind bei den Akten des Fachbereichs aufzubewahren.
- (6) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens ist dem/der Promovierten auf Antrag die Möglichkeit zur Einsichtnahme in seine Prüfungsakten zu eröffnen.

§ 13

Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Verzichtet der Doktorand / die Doktorandin durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan / der Dekanin auf die Weiterführung des Verfahrens, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Der Dekan / die Dekanin unterrichtet den Fachbereichsrat, den Promotionsausschuss und die Promotionskommission von der Einstellung des Verfahrens. Eine einmalige Wiederholung ist in diesem Falle möglich.
- (2) Werden Prüfungsleistungen innerhalb des Promotionsverfahrens endgültig nicht erbracht, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies ist dem Kandidaten / der Kandidatin unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung durch den Dekan / die Dekanin mitzuteilen.
- (3) Wird festgestellt, dass der Doktorand / die Doktorandin wissentlich irreführende Angaben zu § 5 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Doktorand / die Doktorandin muss die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Wird das Verfahren eingestellt, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet hiervon die Promotionskommission und den Fachbereichsrat. Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Einstellung des Promotionsverfahrens ist zu begründen und dem Doktoranden / der Doktorandin mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 14

Ehrendoktor

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik kann auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder Informatik in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen im Einvernehmen mit dem Senat den Doktorgrad der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) oder den

Doktorgrad der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat. E. h.) verleihen. Entsprechende Anträge müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates gestellt werden. Zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen des/der zu Ehrenden wird ein Ausschuss gebildet, dem drei Mitglieder gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 angehören. Dieser gibt auch eine Empfehlung über den zu verleihenden Doktorgrad. Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses beschließt der Fachbereichsrat mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste des Ehrendoktors / der Ehrendoktorin zu würdigen.

§ 15

Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der/die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.
- (3) Über die Aberkennung oder Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 16

Inkrafttreten

Beschluß des Gründungssenats vom 8.2.1982
über die Beteiligung von Professoren mit der Qualifikation des § 49 Abs. 1
Nr. 4 Buchstabe b WissHG an Promotionsverfahren

- I. Über den Kreis derjenigen b-Professoren hinaus, die habilitiert sind oder eine Ruf auf eine a-Professur abgelehnt haben, können gemäß Erlaß vom 17.7.1981 (I B 2 8101/060, S. 2) b-Professoren mit zusätzlichen "anerkannten Leistungen in der Forschung" an Promotionsverfahren beteiligt werden.

- II. Die Beteiligung setzt folgendes Verfahren voraus:
 1. Der b-Professor richtet einen Antrag auf Beteiligung an den Dekan des entsprechenden Fachbereichs. Der Antrag muß die Angabe des speziellen Forschungsgebietes enthalten, in welchem der Antragsteller an Promotionsverfahren beteiligt werden will.

 2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lebenslauf (insbesondere wissenschaftlicher Werdegang),
 - Promotionsurkunde,
 - Verzeichnis der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten,
 - in der Regel zwei Exemplare jeder veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Schrift.Der Dekan prüft die Vollständigkeit der Unterlagen.

 3. Der Fachbereichsrat setzt einen "Ausschuß für die Beteiligung von Professoren mit der Qualifikation des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b WissHG an Promotionsverfahren" ein. Diesem Ausschuß gehören fünf Professoren an; vier davon müssen Professoren mit der Qualifikation des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein. Der Ausschuß bestimmt einen Vorsitzenden.

 4. Der Ausschuß wählt zwei auswärtige Gutachter für die Überprüfung der anerkannten Leistungen in der Forschung aus. Die Gutachter müssen Professoren an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer dem § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG entsprechenden Qualifikation sein. Im Schreiben an die Gutachter ist festzulegen, daß das Gutachten eine eindeutige Aussage über die Anerkennbarkeit der Forschungsleistungen des Antragstellers aus den letzten fünf Jahren, insbesondere im Hinblick auf seine Befähigung zur wissenschaftlichen Betreuung einer Dissertation enthalten muß.

5. Die Gutachten liegen drei Wochen während des Semesters, sechs Wochen in der vorlesungsfreien Zeit aus. Die Professoren und Habilitierten des Fachbereichs haben das Recht zur vertraulichen Einsichtnahme in die Gutachten. Sie können Stellungnahmen dazu abgeben.
6. Der Ausschuß gibt nach Ablauf der Auslagefrist der Gutachten eine begründete Stellungnahme zum Antrag ab. Diese Stellungnahme beinhaltet eine Empfehlung im Hinblick auf die Anerkennbarkeit der Forschungsleistungen und der Beteiligung des Antragstellers an Promotionsverfahren.
7. Im Fachbereich fassen die Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, die Habilitierten und die Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, sofern sie zur Beteiligung an Promotionsverfahren bereits zugelassen sind (vgl. dazu sinngemäß § 92 Abs. 1 WissHG), einen Beschluß über die Beteiligung des Antragstellers an Promotionsverfahren. Bei der Beschlußfassung müssen zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein; die Beteiligung muß mit der absoluten Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
8. Der Vorsitzende des Ausschusses teilt das Ergebnis der Beschlußfassung dem Dekan mit. Der Dekan informiert den Antragsteller und den Rektor.
9. Nach Abschluß des Verfahrens hat der Antragsteller das Recht, Gutachten und Stellungnahmen einzusehen.
10. Der Senat kann das Beteiligungsverfahren überprüfen und zur erneuten Beschlußfassung an den Fachbereich zurückverweisen.

III.

1. Die Beteiligung an Promotionsverfahren erstreckt sich auf die wissenschaftliche Betreuung und Bewertung von Promotionsleistungen.
2. Ist der b-Professor mit anerkannten Leistungen in der Forschung Erstgutachter der Dissertation, so müssen Zweitgutachter und ggf. weitere Gutachter der Gruppe der Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG angehören.

3. Die an der mündlichen Prüfung (Rigorosum, Disputation) beteiligten Prüfer müssen mehrheitlich Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a sein.
4. Im verfahrensleitenden Ausschuß (Promotionsausschuß) müssen die Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG die Mehrheit der Gruppe der Professoren stellen.